RSB RECHTSANWÄLTE

FRANKFURT AM MAIN

RSB RECHTSANWÄLTE, SCHEFFELSTRASSE 15, 60318 FRANKFURT AM MAIN

Oberlandesgericht Düsseldorf Cecilienallee 3 40474 Düsseldorf

Per beA

In dem Berufungsrechtsstreit

Paletten Gigant GmbH

Berufungsklägerin, Beklagte und Widerklägerin -

gegen

Wupperpaletten GmbH

Berufungsbeklagte, Klägerin und Widerbeklagte -

I-24 U 231/23

werden wir namens und in Vollmacht der Beklagten und Widerklägerin als Berufungsklägerin beantragen, das angefochtene Urteil des Landgerichts Wuppertal vom 03.11.2023 – Az. 12 O 25/21 abzuändern und

- 1. die Klage abzuweisen,
- 2. der Widerklage stattzugeben und die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin € 67.709,50 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz beginnend ab 01.04.2020 sowie € 6.220,61 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz zu zahlen,
- 3. die Revision zuzulassen.

Das erstinstanzliche Urteil wird in vollem zur Überprüfung gestellt.

DIRK BREMICKER LL.M.

RECHTSANWALT FACHANWALT FÜR TRANSPORT- UND SPEDITIONSRECHT

ESTHER LINDNER

RECHTSANWÄLTIN FACHANWÄLTIN FÜR ARBEITSRECHT

ULRICH HARTMANN

RECHTSANWALT

SCHEFFELSTRASSE 15 60318 FRANKFURT TELEFON: 0 69 / 5 96 15 99 TELEFAX: 0 69 / 55 61 56 E-mail: info@rsb-kanzlei.de

GERICHTSFACH 88

UST.ID. NR: DE160026746

27. Februar 2024

Bitte stets angeben:

49/20DB

Frankfurter Volksbank eG Konto-Nr. 500 290 757 (BLZ 501 900 00) IBAN: DE09 5019 0000 0500 2907 57 BIC: FFVBDEFF

Die mit Schriftsatz vom 09.12.2023 eingelegte Berufung gegen das Urteil des Landgerichts Wuppertal begründen wir wie folgt.

I. Verfahrensgegenständlicher Sachverhalt und Parteivortrag

a. Gebrauchsüberlassung und Rückgabe von Gitterboxen

Die Parteien sind auf dem Gebiet der Lademittel-Logistik, vornehmlich des Handels, der entgeltlichen Gebrauchsüberlassung und des Tauschs von Ladehilfsmitteln, insbesondere Gitterboxen und Europaletten tätig. Unter verschiedenen Kooperationspartnern befinden sich diese Gegenstände in einem regelmäßigen Austausch.

Die Parteien streiten über Ansprüche im Zusammenhang mit einem im März 2019 begründeten Vertragsverhältnis bzw. Sachdarlehen über Gitterboxen. Die Beklagte bezog von der Klägerin eine von der Beklagten streitig gestellte Anzahl Gitterboxen. Die Beklagte bezog die Gitterboxen dergestalt, dass sie diese nicht selbst körperlich in Besitz nahm, sondern an ihre Kunden ausliefern ließ.

Mit anfänglicher Klagebegründung vom 18.09.2020 in dem Verfahren LG Gießen, Az. 6 O 33/20 (Bl. 113 ff. d. A.) beansprucht die Klägerin den Ausgleich des Mietzinses für die Überlassung von 2.542 Gitterboxen in den Monaten Mai und Juni 2020 gemäß zweier Rechnungen vom 01.05.2020 und 02.06.2020.

In einem Telefonat am 15.06.2020 hatte der Geschäftsführer der Beklagten gegenüber der Klägerin den Ausgleich dieser Rechnungen verweigert, da er deren Rechtmäßigkeit in Zweifel zog.

Die Beklagte hat die Berechtigung der Forderung mit Schriftsatz vom 13.11.2020 (Bl. 157) in Abrede gestellt und bestritten, dass die Klägerin ihr 2.542 Gitterboxen zur Verfügung gestellt hat.

Mit Beschluss vom 17.11.2020 (Bl. 162) hat das Gericht die Parteien darauf hingewiesen und Gelegenheit zur Stellungnahme zu der Frage gewährt.: "Wann die Parteien ei-

nen Mietvertrag mit welchen Konditionen geschlossen habe, und wann die Boxen wohin geliefert wurden, ist dagegen nicht zu ersehen."

Darauf hat sich die Klägerin mit Schriftsatz vom 06.12.2020 (Bl. 167) auf einen mit der Beklagten geschlossenen Mietvertrag vom 20./21.03.2019 über 2.000 Gitterboxen und die dort gem. § 1 Abs. 2 enthaltene Klausel bezogen. Dort (Bl. 189) heißt es: "Über den aktuellen Bestand führen die Parteien ein beiderseitiges Gitterboxkonto als Kontokorrent analog § 355 HGB. Der Vermieter teilt dem Mieter den aktuellen Bestand der Gitterboxen in der Regel: einmal monatlich mit. Der Mieter ist verpflichtet seine Einwände innerhalb einer Woche dem Vermieter schriftlich mitzuteilen. Nach Ablauf der Ein-Wochen-Frist gilt der Bestand als anerkannt."

Die Klägerin hat in diesem Zusammenhang weiter vorgetragen, die Beklagte habe monatliche Mietrechnungen bis einschließlich April 2020 stets pünktlich und vorbehaltslos bezahlt.

Die Klägerin hat vorgetragen (Bl. 168), sie habe weisungsgemäß ab 13.03.2020 Gitterboxen an eine von der Beklagten vorgegebene Adresse eines Außenlagers der Firma ELAN Bau GmbH in Velbert geliefert. Zum Beweis dafür hat Sie jedoch lediglich einen Lieferauftrag der Beklagten vom 11.03.2020 und den dazugehörigen Lieferschein über 627 Europaletten vorgelegt (Bl. 171 ff.).

Die Klägerin hat das Vertragsverhältnis auf die von der Beklagten am 15.06.2020 erklärte Zahlungsverweigerung mit Schreiben vom 18.06.2020 gekündigt und unter Fristsetzung zum 30.06.2020 die Rückgabe der Vertragsgegenstände beansprucht. Da die Rückgabe nicht erfolgte, hat die Klägerin eine Zahlungsklage über den Schadensersatz für 2.542 Gitterboxen erhoben. Die Klägerin hat die Klage mit Schriftsatz vom 25.01.2021 zu dem Az. 6 O 1/21 des LG Gießen unter Bezugnahme auf das bereits anhängige Verfahren Az. 6 O 33/20 begründet (Bl. 285 ff). Das Gericht hat die Verfahren mit Beschluss vom 03.03.2021 unter dem Az. 6 O 33/20 miteinander verbunden.

Die Beklagte hat mit Schriftsatz vom 28.04.2021 (Bl. 358 ff.) vorgetragen, dass sie in der Zeit vom 20.12.2019 bis 27.03.2020 insgesamt 4.257 Gitterboxen zur Verfügung der Firma ELAN Bau GmbH zu dem Lagerlogistikunternehmen Brückner Logistik GmbH unter der Anschrift Ziegelstraße 9 in 42579 Heiligenhaus beorderte. Davon hatte sie 108 Stück von der Klägerin gekauft und 516 Stück im Wege des Sachdarlehens von ihr bezogen. Weitere 3.633 Stück bezog die Beklagte von anderen Lieferanten, wobei sich darunter 1.025 Stück neu produzierte und ungebrauchte Gitterboxen mit fortlaufenden, registrierten Seriennummern befanden, welche die Beklagte direkt von der Herstellerin bezogen hatte (Bl. 363) und von welchen die Klägerin unstreitig am 12.05.2020 100 Stück an die Firma ATS Air Truck Service GmbH als Neuware lieferte bzw. verkaufte (Bl. 441).

Zu den Anlieferungen von 4.257 Gitterboxen bei der der Brückner Logistik GmbH in Heiligenhaus hat die Beklagte mit Schriftsatz vom 07.09.2021 (Bl. 432) auf das pauschale Bestreiten der Klägerin (Bl. 409) konkretisierend und unter Beweisantritt vorgetragen. Die Klägerin ist dem nicht mehr entgegengetreten.

Die Beklagte hat mit Schriftsatz vom 14.10.2021 (Bl. 573) und unter Beweisantritt durch Zeugenbeweis (Bl. 575) vorgetragen, dass jeweils an Folgetagen der Anlieferungen insgesamt 1.969 Gitterboxen durch einen Fuhrunternehmer abgeholt und zum Betriebsgelände der Klägerin befördert wurden.

Zusätzlich zum Beweisangebot durch Zeugenbeweis hat die Beklagte Beweis zur tatsächlichen Durchführung der Beförderungen angeboten, durch die Beiziehung einer Ermittlungsakte der Staatsanwaltschaft Gießen. Dieses unter Bezugnahme auf eine dort auf den Seiten 293 ff., 360 enthaltene Auswertung der Mautdaten der verwendeten Fahrzeuge.

In der Folge hat die Klägerin nicht bestritten, dass die Beförderungen durchgeführt wurden und die Gitterboxen in ihren Besitz gelangt sind.

Die Beklagte hat mit Schriftsatz vom 14.10.2021 (Bl. 573 f.) vorgetragen, dass die Klägerin am 17. 18. und 19.12.2019 mit ihrem eigenen Fahrzeug insgesamt 412 unmittelbar zuvor angelieferte Gitterboxen bei der Firma Brückner Logistik abholte. Auch dies hat die Klägerin nicht bestritten.

Die Beklagte hat mit Schriftsatz vom 20.04.2022 (Bl. 646, 649) vorgetragen, dass die Klägerin durch die als ihre Logistikpartnerin bezeichnete Firma "M & M Logistik und Dienstleistungen GmbH" am 11. 13. und 19.12.2019 insgesamt 242 unmittelbar zuvor angelieferte Gitterboxen abholen ließ und so an sich brachte. Davon in einem Fall am 11.12.2019 mit dem von der Klägerin angemieteten Fahrzeug mit dem Kennzeichen B-WY 5644 (Bl. 687). Auch dies hat die Klägerin nicht bestritten.

Die Klägerin hat zunächst vorgetragen, sie habe die bei der Firma Brückner Logistik GmbH abgeholten Boxen im Wege eines Palettentauschs erhalten, indem sie zunächst Waren auf Paletten oder in Gitterboxen anlieferte, um kurz darauf Leerpaletten oder leere Gitterboxen abzuholen (Bl. 618).

Auf den Einwand der Beklagten mit Schriftsatz vom 20.04.2022 (Bl. 646, 648), dass Klägerin keine Waren transportiert, da sie kein Transportunternehmen betreibt und keine Waren, sondern lediglich leere Lademittel transportiert bzw. zu der Firma Brückner Logistk GmbH verbrachte, hat die hat die Klägerin ihren Vortrag geändert und vorgetragen, sie habe lediglich leere Paletten und Gitterboxen transportiert. Ferner hat sie vorgetragen: "Die von der Firma Schneider produzierten (Anm. de Uz.: fabrikneuen) Gitterboxen wurden nach Kenntnis der Geschäftsführer der Klägerin letztendlich an die Adresse der ELAN Bau geliefert. Die Klägerin erhielt diese Gitterboxen im Tausch von der MH Logistik, die sie demgemäß von der ELAN Bau GmbH erhalten haben muss, und gab sie an die ATS Air Truck Service GmbH weiter."

Die Beklagte hat vorgetragen, dass die Klägerin zu ihrem Nachteil mehr als 2.542 Gitterboxen, nämlich 3.633 Stück (Bl. 443), an sich gebracht hat, ohne hierauf einen An-

RSB RECHTSANWÄLTE FRANKFURT AM MAIN

spruch zu haben. Sie hat die der Klageforderung zu Grunde gelegte Anzahl von 2.542 Gitterboxen überdies bestritten.

Die Klägerin hat all dies nicht bestritten bzw. ist dem nicht entgegengetreten.

Die Beklagte hat einen Stückpreis von netto € 62.- je abhandengekommene Gitterbox in Ansatz gebracht und einen Schaden in Höhe von 263.934.- für den Verlust von 4.257 Boxen beziffert. Hiermit hat sie eine hilfsweise Aufrechnung gegenüber der Klageforderung von € 203.461,68 erklärt (Bl. 364).

Wegen des geleisteten Mitzinses in Höhe von € 2.893,13 für 2.026 Stück Gitterboxen für die Zeit vom 01.03.2020 bis 30.03.2020 und € 3.327,48 für 2.542 Stück Gitterboxen für die Zeit vom 01.04.2020 bis 30.04.2020 hat die Beklagte mit Schriftsatz vom 07.09.2021 eine Widerklage auf Rückzahlung des Mietzinses in Höhe von 6.220,51 erhoben (Bl. 432). Dieses mit der Begründung, dass die Klägerin die in Rechnung gestellten Leistungen aus den dargelegten Umständen nicht erbracht hat.

b. Verkauf von Europaletten

Ferner streiten die Parteien über Ansprüche im Zusammenhang mit einem Kaufvertrag über 10.032 Europaletten bzw. die Erfüllung der Lieferverpflichtung durch die Klägerin.

Die Beklagte hat diese Paletten von der Klägerin gekauft und ihr hierfür einen Kaufpreis in Höhe von 67.709,60 bezahlt. Die Beklagte beansprucht von der Klägerin die Rückzahlung dieses Betrages mit der mit Schriftsatz vom 28.04.2021 erhobenen Widerklage (Bl. 358) aus den dort dargelegten Gründen (Bl. 365).

Auch hier hat die Beklagte nicht bestritten, dass zunächst 1.881 von ihr bei der Brückner Logistik GmbH am 18., 19., und 21.12.2020 angelieferte Europlatten noch am selben Tag bzw. am Folgetag von einem Fuhrunternehmer abgeholt und zu ihrem Betriebsgelände zurückbefördert wurden.

Die weiteren Paletten will die Klägerin an einen von der Beklagten nicht vorgegebenen Abladeort in Velbert ausgeliefert haben. Die Beklagte hat vorgetragen, dass es sich um Scheinlieferungen gehandelt hat, die Empfängerin war am angegeben Abladeort nicht zu ermitteln. Die Klägerin habe die Paletten nicht geliefert.

II. Streitgegenständliche Entscheidung

Das Landgericht hat der Klage in vollem Umfang stattgegeben und die Widerklageantrage abgewiesen.

Das Landgericht hält die Einwendungen der Beklagten ohne nähere Erläuterung in den Entscheidungsgründen für "insgesamt substanzlos". Im Wesentlichen erwägt das Landgericht:

"Dass von der Klägerin ausgelieferte Transportmittel auch von dieser wieder vom Ablieferungsort wieder abtransportiert wurden, ist in der von der Beklagten dargelegten Form unverdächtig. Paletten und Gitterboxen sind grundsätzlich nicht dazu vorgesehen, längere Zeit an einem Ort zu verbleiben, sondern als Transportmittel für einen raschen Umschlag bestimmt."

III.Rechtsverletzung und deren Erheblichkeit

Die angefochtene Entscheidung des Landgerichts Wuppertal beruht auf Rechtsverletzungen (§§ 513 Abs. 1 1. Alt., 546 ZPO). Zudem hat das Landgericht rechtserheblichen Vortrag nebst Beweisantritt der Beklagten außer Acht gelassen (§§ 513 Abs. 1 2. Alt., 529 ZPO).

Zunächst geht das Landgericht davon aus, dass die der Klageforderung zu Grunde liegende Anzahl von 2.542 überlassenen Gitterboxen feststeht.

Insoweit nimmt das Landgericht offenbar rechtsirrig an, die Beklagte müsse sich diesen Bestand gemäß § 1 Abs. 2 mangels binnen einer Woche erhobener Einwände als stillschweigendes Saldoanerkenntnis zurechnen lassen.

Vertragliche voraussetzung für die Rechtsfolge ist: "Über den aktuellen Bestand führen die Parteien ein beiderseitige Gitterboxkonto als Kontokorrent analog § 355 HGB. Der Vermieter teilt dem Mieter den aktuellen Bestand der Gitterboxen in der Regel: einmal monatlich mit."

Die Klägerin hat nichts dazu vorgetragen, dass ein beiderseitiges Gitterboxkonto als Kontokorrent geführt wurde und dass derartige Bestandmitteilungen der Klägerin gegenüber der Beklagten erfolgt sind. Die Klägerin hat lediglich vorgetragen, dass sie der Beklagten quittierte Lieferscheine übermittelt habe, aus welchen die Beklagte die erfolgten Lieferungen habe ersehen können.

Die eingeklagten Rechnungen der Klägerin vom 01.05.2020 und 02.06.2020 sind keine solchen Bestandsmitteilungen, sondern Vorschussrechnungen für den kommenden Monat.

Schon insoweit verkennt das Landgericht Wuppertal, dass überhaupt keine Bestandsmitteilung der Klägerin zum Kontokorrent eines Gitterboxkontos in das Verfahren eingeführt worden ist, obwohl schon das Landgericht Gießen mit dem Hinweisbeschluss vom 17.11.2020 auf diesen Mangel des klägerischen Vortrags hingewiesen hatte (Bl. 162).

Der Geschäftsführer der Beklagten hat die Zahlung der Rechnungen verweigert und die Berechtigung der Rechnungen in Abrede gestellt. Die Beklagte hat die behaupteten Lieferungen der Klägerin bestritten. Da die Klägerin nichts zu einem Saldoanerkenntnis vorgetragen hat, musste sie auf das Bestreiten der Beklagten bezüglich der in das Kontokorrent eingestellten Einzelforderungen vortragen, wobei die somit bestehende Darlegungslast sowohl Aktiv- als Passivposten umfasst (s. LG Düsseldorf zu einer Palettentauschvereinbarung, Urt. v. 06.08.2018, Az. 22 S 103/17, BGH Urt. v. 28.05.1991 XI ZR 214/90, NJW 1991, 2908).

In Anbetracht des Hinweisbeschlusses des Landgerichts Gießen vom 17.11.2020 ist das Urteil aus Sicht der Beklagten ein Überraschungsurteil. Das Landgericht Wuppertal hat in Abweichung vom Landgericht Gießen keinen Hinweis gegeben, dass für es seine Entscheidung nun ein stillschweigendes Saldoanerkenntnis der Beklagten in Erwägung zieht. Da somit hierzu keine Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde, wird die Verletzung rechtlichen Gehörs gerügt.

Die Beklagte hat dem Gericht unwidersprochen oder unter Beweisantritt etliche Indizien vorgetragen, die in ihrer Gesamtheit zur Überzeugung von der Wahrheit der Haupttatsache führen würden, dass die Behauptung der Klägerin, sie habe die in Besitz genommenen Gitterboxen und Europaletten guten Glaubens im Weg des Tauschs bezogen, unzutreffend ist.

Die Beklagte hat vorgetragen, dass die Abholungen bei der Firma Brückner Logistik nicht im Wege des Lademitteltauschs erfolgten sowie dass dort keine anderen Gitterboxen vorhanden waren als eben jene, die auf Veranlassung der Beklagten dort angeliefert waren. Hierzu hat die Beklagte Beweis angeboten durch Vernehmung des Zeugen Hilgenberg (Bl. 649, 901). Die Klägerin hat dies nicht bestritten. Das Gericht hat den Vortrag gleichwohl unbeachtet gelassen.

Die Beklagte hat unter Beweisantritt durch Vernehmung des Zeugen Hilgenberg vorgetragen, dass bei der Firma Brückner Logistik GmbH2 keine Gitterboxen unter Beteiligung oder auf Veranlassung der von der Klägerin als ihre Lieferantin benannten Firma "M & H Dienstleistungen & Logistik GmbH abgeholt wurden (Bl. 900 f.). Die Klägerin hat dies nicht bestritten. Das Gericht hat den Vortrag gleichwohl unbeachtet gelassen.

Die Klägerin hat vorgetragen, sie habe fabrikneue Gitterboxen, welche sie auch als fabrikneu an die Firma ATS verkaufte, im Tausch von der Firma "M & H Dienstleistungen & Logistik GmbH" erhalten, welche diese von der ELAN Bau GmbH erhalten haben soll.

Das Landgericht hat sich mit der Widersprüchlichkeit dieses Vortrages der Klägerin nicht befasst. Werden Paletten getauscht, sind sie benutzt worden und sind nicht mehr fabrikneu. - 10 -

RSB RECHTSANWÄLTE FRANKFURT AM MAIN

Das Landgericht hat sich nicht mit dem unbestrittenen Vortrag der Beklagten befasst, dass die Klägerin Paletten und Gitterboxen zu der Firma Brückner GmbH lieferte, welche noch am selben Tag zu ihrem Betriebsgelände befördert wurden. Dieses in der Kenntnis, dass – wie auch geschehen - am Folgetag erneut Paletten bzw. Gitterboxen dort anzuliefern waren welche dann auch wiederum abgeholt und zum Betriebsgelände der Klägerin befördert wurden und so fort (Bl. 901 ff.). Realitätsfern bewertet das Landgericht das nicht plausible Hin- und Herfahren für unverdächtig.

Die Klägerin hat unter Beweisantritt durch Vernehmung des Zeugen Robin Fromm vorgetragen, dass es keine Anweisung der Beklagten gegenüber der Klägerin gab, Lieferung an ein angebliches Außenlager der Firma ELAN Bau GmbH in Velbert gab (Bl. 435 ff.).

Das Gericht hat entscheidungserheblichen Vortrag der Beklagten nicht berücksichtigt und sich mit den Ausführungen zur Widerklage vom 28.04.2021 erst gar nicht befasst. In der Entscheidungsgründen des angefochtenen Urteils sind keine Ausführungen dazu enthalten.

Die verfahrensgegenständliche Entscheidung ist rechtsfehlerhaft und verletzt die Rechte der Beklagten. Sie kann daher keinen Bestand haben und ist zu ändern.

Auf den gesamten erstinstanzlichen Vortrag der Beklagten wird ergänzend Bezug genommen. Wir machen diesen durch Bezugnahme ausdrücklich auch zu Gegenstand unseres Sachvortrages in der Berufungsinstanz.

Dirk Bremicker

- Rechtsanwalt -